§ 1 - Allgemeine Bestimmungen

- 1. Für die Einsammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie für die Gestellung von Sammelsystemen und Fahrzeugen durch den Auftragnehmer (im Folgenden: Unternehmen) gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit das schriftliche Angebot des Unternehmens oder schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) und dem Unternehmen keine abweichenden Regelungen enthalten. Sie gelten auch für alle folgenden Verträge mit demselben Kunden, ohne dass die Geltung dieser AGB in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss.
- 2. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch das Unternehmen Vertragsbestandteil.
- 3. Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen.

§ 2 - Leistungsumfang/Anlieferung

- 1. Das Unternehmen übernimmt im Rahmen des vertraglich festgelegten Auftragsumfanges:
 - die Bereitstellung von Behältern der im Vertrag festgelegten Art, Größe und Anzahl
 - den Austausch bzw. Umleerung sowie den Abzug der bereitgestellten Behälter am vereinbarten Standort
 - den Transport der Abfälle zur Verwertungs-/Beseitigungsanlage
 - die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung und/oder die nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung schadlose Beseitigung der Abfälle, einschließlich der Behandlung und des Lagerns und Ablagerns von Abfällen
 - Verwertung von Kraftfahrzeugen
 - Papiersortierung
 - sowie andere Dienstleistungen auf dem Gebiet der Entsorgungswirtschaft.
- 2. Die Abfuhr von Abfällen erfolgt turnusgemäß oder auf Abruf an dem/den vereinbarten Tage(n). Nach einem Feiertag in der Woche verschiebt sich der Abfuhrtag/Übernahmetermin um jeweils einen Tag. Erforderliche Änderungen der Zeiten werden rechtzeitig durch das Unternehmen bekannt gegeben. Mit der Abfuhr/Übernahme kann ab 6.00 Uhr begonnen werden. Sie wird bis spätestens 18.00 Uhr beendet.
- Kunden, die infolge der Witterungs- oder Wegeverhältnisse zeitweise nicht zu erreichen sind, werden zum nächstmöglichen Termin nach Beseitigung des Hindernisses aufgesucht.
- 3. Der Kunde überträgt ausschließlich dem Unternehmen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen. Soweit erforderlich wird das Unternehmen das Entsorgungsnachweisverfahren zu den jeweils geltenden Preisen durchführen.

§ 3 - Aufstellen/Verfüllen der Systeme

1. Der Kunde hat für die Systeme einen Standort zur Verfügung zu stellen, der über ausreichenden Raum für den An- und Abtransport verfügt und eine verkehrssichere Aufstellung ermöglicht. Die Systeme sind gegen Benutzung, Beschädigung und Entwendung durch Dritte zu sichern, pfleglich zu behandeln, von Zeit zu Zeit zu reinigen und vor vermeidbarem Verschleiß zu schützen.

Dabei sind insbesondere die Reinigungsanweisungen für die Pressbehälter zu beachten.

- 2. Ist für den Abstellplatz eine Sondernutzungsgenehmigung erforderlich, die in der Regel durch die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung erteilt wird, hat der Kunde diese auf seine Kosten vor der Aufstellung des betreffenden Systems zu beschaffen und dem Unternehmen auf Verlangen nachzuweisen. Aufsteller im Rechtssinne ist der Kunde. Bei Beschädigungen öffentlichen Eigentums, z.B. Bürgersteige, Fahrbahnen, etc. ist vom Kunden die Unfallstelle sofort zu sichern und die zuständige Behörde zu unterrichten.
- 3. Verfüllung und abfuhrbereite Aufstellung der Systeme ist Sache des Kunden. Dabei sind die jeweiligen Befüllungsvorschriften (zulässige Höchstbeladung, Befüllhöhe, etc.) zu beachten.

§ 4 - Beschaffenheit der Abfälle

- 1. Werden vom Unternehmen Abfälle übernommen, so trägt der Kunde Sorge dafür, dass nur solche Materialien übergeben werden, die Gegenstand der zugrundeliegenden Vereinbarung sind.
- 2. Das Unternehmen ist berechtigt, Materialien, die von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweichen, der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen und dem Kunden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Preisliste des Unternehmens oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die hierfür üblichen Verwertungs-/Beseitigungspreise sowie etwaige Mehrkosten (z.B. für Analysen, Sortierung) zu berechnen. Bei den Abfällen zur Verwertung entscheidet das Unternehmen, welche im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrages wiederverwertet werden.

3. Bei der Abfuhr von Abfällen zur Verwertung darf der Grad der Verunreinigung mit nicht verwertbaren Abfällen 10% des Gesamtvolumens nicht überschreiten. Im Falle eines Verstoßes hiergegen kann der Container als Abfall zur Beseitigung berechnet werden. Bezüglich der Höhe der Vergütung gilt § 4 Ziff. 2 entsprechend. Weitere in diesem Falle anfallenden Mehrkosten, wie z. B. für Sortierung und Entsorgung der nicht verwertbaren Abfälle, sind vom Kunden zu übernehmen.

§ 5 - Abfallrechtliche Verantwortung

- 1. Die vom Unternehmen jeweils übernommenen Leistungspflichten entbinden den Kunden weder von seiner öffentlichrechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle noch von sonstigen ihn betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten.
- 2. Mit der tatsächlichen Übernahme der Abfälle durch das Unternehmen gehen Gefahr und Haftung auf dieses über, soweit die Ist-Beschaffenheit des Abfalls den vertraglichen Vereinbarungen bzw. den Angaben in der verantwortlichen Erklärung entspricht.
- 3. Der Kunde ist für die richtige Deklaration des Abfallstoffes verantwortlich. Er hat dem Unternehmen alle für die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung erforderlichen Angaben mitzuteilen und unaufgefordert auf jede Veränderung der Zusammensetzung hinzuweisen. Das Unternehmen ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben des Kunden hinsichtlich Art und Zusammensetzung/Beschaffenheit der angebotenen Materialien durch eine repräsentative Analyse zu überzeugen.
- 4. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des Bundes- und des jeweiligen Landesabfallgesetzes und der sonstigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Satzungen, technischen Anweisungen und behördlichen Auflagen, insbesondere des KrW-/AbfG, WHG, BlmschG, der GGVS/ADR, GGVE/RID, VbF, GefStoffV u. ä. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 5. Der Kunde bleibt bis zur Einbringung in die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage Eigentümer der Abfälle. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Übernahme von Wertstoffen das Eigentum daran mit der Einbringung in die Verwertungsanlage auf das Unternehmen übergeht.

§ 6 - Zurückweisung von Leistungen

- 1. Das Unternehmen kann die Leistung bzw. Annahme der Materialien verweigern, wenn
 - a) Materialien angeliefert oder überlassen werden, die dem vertraglich vereinbarten Zustand nicht entsprechen bzw. die von den bei Vertragsabschluss bzw. Antragsstellung vorgelegten Unterlagen (z.B. verantwortliche Erklärung/Einverständniserklärung) abweichen;
 - b) falsche Angaben über die Materialherkunft gemacht werden;
 - c) der Kunde entgegen der vertraglichen Verpflichtung die vom Unternehmen gelieferten Systeme nicht verwendet oder nicht ordnungsgemäß verwendet.
- 2. Das Unternehmen ist darüber hinaus berechtigt, eine andere als die im Vertrag vorgesehene Entsorgung vorzunehmen, wenn die ursprünglich vorgesehene Entsorgung nicht möglich sein sollte und die ersatzweise vom Unternehmen ausgewählte Entsorgung rechtlich zulässig und für den Auftraggeber zumutbar ist. Ebenfalls kann das Unternehmen die Abfälle an den Kunden zurückführen.

§ 7 - Haftung/Schadensersatz

1. Der Kunde übernimmt gegenüber dem Unternehmen die Gewähr dafür, dass vom Unternehmen gestellte Systeme ordnungsgemäß verwendet, pfleglich genutzt und nur mit den vertraglich vorgesehenen und der Deklaration entsprechenden Materialien ordnungsgemäß befüllt werden. Ordnungsgemäß ist eine Befüllung nur dann, wenn die Behältnisse nicht überladen und die zulässige Höchstbeladung und Füllhöhe beachtet werden. Ein eigenmächtiges maschinelles Verdichten und Pressen von Abfällen in Umleerbehältern durch den Kunden ist nicht gestattet. Bestimmungsgemäß ist eine sortenreine Erfassung mit richtigen und vollständigen Angaben unter Beachtung des angegebenen Abfallschlüssels bzw. der Abfallbezeichnung.

Das Verbrennen von Abfällen in den Einrichtungen - insbesondere in den Behältnissen - ist untersagt. Im Fall einer nicht ordnungs- oder bestimmungsgemäßen Befüllung ist der Kunde verpflichtet, die dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen (z. B. für eine erforderliche Analyse, Umladung, Transport, Nachsortierung Entleerung oder anderweitige Entsorgung) dem Unternehmen gesondert zu vergüten. Er haftet dem Unternehmen für jeden auf nicht vertragsgemäßem Gebrauch der Systeme beruhenden Schaden des Unternehmens oder Dritter. Der Kunde haftet sowohl für Beschädigungen und Verunreinigungen der Einrichtungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, als auch für das Abhandenkommen der Einrichtungen.

- 2. Der Kunde übernimmt die Gewähr dafür, dass die ihm obliegenden Verpflichtungen von ihm, seinen Bediensteten und dritten Personen eingehalten werden. Soweit öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten bestehen, haftet der Kunde als Aufsteller für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten entstehen. Alle Schäden sind sofort schriftlich anzuzeigen. Eine Haftung oder Mithaftung des Unternehmens kommt nur in Betracht, soweit der Schaden von ihm oder seinem Personal zumindest grob fahrlässig verursacht wird. Wird das Unternehmen von einem Dritten im Rahmen der dem Kunden obliegenden Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen, hat der Kunde es in vollem Umfang frei-zustellen.
- 3. Der Kunde ist dem Unternehmen zum Schadensersatz und zur Freistellung auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter verpflichtet, wenn er dem Unternehmen nach vorstehenden Bestimmungen unzulässige Materialien überlässt oder er gegenüber dem Un-ternehmen eine fehlerhafte oder unzutreffende Materialbeschreibung abgibt.
- 4. Verlegung von Abfuhrtagen gem. § 2 der Leistungsbedingungen berechtigen den Kunden nicht zu Schadensersatzansprüchen oder Abzügen.
- 5. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass es auf Grund höherer Gewalt seine Leistungen nicht erbringen kann, z.B. Naturkatastrophen, Schneefall, Nebel, Streiks, unvorhersehbare Notstände, Ausfall von Entsorgungsanlagen, Sperrung von Straßen, Deponien und ähnlichem. Insoweit ruhen seine vertraglichen Verpflichtungen. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich um eine angemessene Frist.
- 6. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen beruhen, haftet das Unternehmen in vollem Umfang. Für sonstige Schäden (andere als der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung des Unternehmens sofern nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens. Im Übrigen ist die Haftung des Unternehmens auf den Ersatz des bei dem durchgeführten Geschäft typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 - Erforderliche Erklärungen

Das Unternehmen wird vom Kunden bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Ubernahme der Abfälle erforderlichen Erklärungen gegenüber Behörden, Beliehenen oder Drittfirmen abzugeben und Dokumente wie Begleitund Übernahmescheine auszustellen. Das Unternehmen handelt dabei nach Weisung des Kunden. Der Kunde bleibt aber berechtigt, Begleitscheine selbst auszustellen.

Ungeachtet der Bevollmächtigung des Unternehmens ist der Kunde für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, insbesondere hinsichtlich der Deklaration der angefallenen Abfälle - sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich - gegenüber dem Unternehmen verantwortlich.

§ 9 - Preise/Abrechnung/Zahlung

- 1. Das Unternehmen erhält für seine Leistungen die vereinbarten Preise.
- 2. Den Preisen liegen kalkulatorisch u.a. die Personalkosten, der Mietpreis für die Systeme, die Abfuhrkosten zum Verwertungs-/Entsorgungsbetrieb bzw. der Aufbereitungsanlage und die Verwertungs-, Beseitigungs- bzw. Aufbereitungskosten zugrunde.

Soweit bei der Rückführung von Abfällen zur Verwertung in den Produktionsablauf Kosten anfallen (z.B. Zuzahlungen) sind diese in den vereinbarten Entgelten berücksichtigt.

- 3. Bei Fehlen einer vertrags- oder auftragsbezogenen ausdrücklichen Entgeltfestlegung ist eine Vergütung nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste des Unternehmens zu zahlen. Sämtliche ausgewiesenen Preise sind Nettopreise, hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.
- 4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, berechnet das Unternehmen die über-nommenen Wertstoffe/Abfälle nach den bei der Abholung/Verwiegung festgestellten Mengen, Gewichten und Stoffzusammensetzungen. Verpackungen, Paletten, Ge-binde, Behälter usw. werden mitgewogen. Die Preise ihrer Verwertung/Beseitigung bestimmen sich nach dem Inhaltsmaterial. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Abrechnung der Entsorgungsleistungen die Wiegescheine geeichter Waagen des Unternehmens, des beauftragten Unternehmens oder der beauftragten Entsorgungsanlage maßgebend.
- 5. Die Miete für Einrichtungen wird auch bei nicht sofortiger Nutzung oder Nichtabruf der Abholung mit Beginn der Bereitstellung fällig.
- 6. Vom Kunden zu vertretende Leerfahrten/Fehlfahrten und Wartezeiten werden im Umfang des erhöhten Aufwandes zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 7. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen und Kosten für Leistungen Dritter, die nicht in der vereinbarten Dienstleistung für den Kunden bestehen.
- 8. Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Kunde gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer vom Unternehmen gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist das Unternehmen berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.

Aufrechnungen gegen vom Unternehmen erstellte Rechnungsbeträge sind nur mit anerkannten oder rechtskräftig titulierten Forderungen des Kunden möglich.

§ 10 - Preisanpassung

- 1. Bei Vertragsverhältnissen, die eine regelmäßige Leistung zum Gegenstand haben, hat das Unternehmen im Falle einer Änderung der unmittelbaren Kalkulationsgrundlagen das Recht zur Anpassung des Entgeltes im Umfang der Kostenänderung. Das betrifft insbesondere Änderungen der Lohn-, Lohnneben- und sonstiger lohnwirksamer Kosten, der Mineralölpreise, Rohstoffpreisindices, Schwankungen im Recyclingmarkt, der Währungskurse, Steuern, Abgaben sowie der Gebühren Dritter.
- 2. Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen entsorgungsrelevanter Gesetze oder aufgrund von normenbedingten der tatsächlichen, nicht nur unerheblichen Modifikationen der Entsorgungswege, so kann das Unternehmen vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den Veränderungen entsprechende Entgeltanpassung verlangen.
- 3. Die Anpassung hat das Unternehmen jeweils schriftlich unter Darstellung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Sie wird wirksam, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Geltendmachung der Anpassung schriftlich widerspricht. Sollte die Entgeltanpassung zu einer für den Auftraggeber unzumutbaren Entgelterhöhung führen, hat dieser das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Unzumutbarkeit obliegt dem Kunden. Eine Unzumutbarkeit ist in der Regel bei einer Erhöhung von über 10 % des vereinbarten Gesamtentgeltes gegeben. In allen Fällen der Entgeltänderung, die nachweislich zu einer Kostensteigerung von mehr als 5 % der gesamten Auftragssumme führen, ist das Unternehmen berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

§ 11 - Vertragsdauer/Kündigung

- 1. Soweit die Vertragsparteien nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart haben, hat ein Vertrag, der auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen durch das Unternehmen gerichtet ist, eine Laufzeit von zunächst 2 Jahren.
- 2. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigenden verlängerten Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 3. Bei einem Annahmeverzug des Kunden von über 2 Monaten oder einem wiederholten Zahlungsverzug steht dem Unternehmen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zu.
- 4. Das Unternehmen kann ganz oder teilweise den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere gem. § 6 verstößt;
 - b) die Verwertung/Entsorgung nach Vertragsschluss durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage, oder ähnliches unzulässig oder unzumutbar wird;
 - c) bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse.
- 5. Im Falle einer Kündigung nach § 11 Abs. 3 und 4 a) steht dem Unternehmen ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 40 % des positiven Vertragsinteresses (Gesamtumsatz der Restlaufzeit) zu. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Schadens unbenommen.
- Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- 6. Der Kunde kann ganz oder teilweise den Vertrag fristlos kündigen bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens oder Beantragung Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder bei Verfahrensabweisung mangels Masse.

§ 12 - Nachfolgeklausel

Falls das Unternehmen als Ganzes oder zum Teil veräußert wird, gilt der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Käufer des Unternehmens fort.

§ 13 - Vertraulichkeit

Die Parteien werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen sowie die getroffenen Vereinbarungen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.

Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

Der Kunde ermächtigt das Unternehmen, die im Zusammenhang mit der beantragten und vereinbarten Leistung stehenden Daten zu speichern. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 - Schlussbestimmungen

- 1. Für diese Leistungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch dann, wenn der Rechtsstreit im Ausland geführt wird. Vollständiges oder teilweises Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Vertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
- 2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.
- 3. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes das
 Amtsgericht/Landgericht am Hauptsitz des Unternehmens ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder
 mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Das Unternehmen ist jedoch berechtigt, auch am
 Erfüllungsort der Dienstleistung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

